

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang.

Berlin, 1. April 1901.

Nummer 7.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung M. 2.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einlegungen und Anfragen sind an die Redaktion des Hofbuchhandlung von Graf Siegfried Wittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1901 unter Nr. 3008.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika S. 217. — Das deutsch-englische Abkommen über die Feststellung der Grenze zwischen Nyassa- und Tanganyika-See S. 219. — Beschluß des Bundesraths, betr. die Deutsche Agaven-Gesellschaft zu Berlin S. 221. — Beschluß des Bundesraths, betreffend den Gesellschaftsvertrag der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft S. 223. — Konzession zum Bergbau und Eisenbahnbau im nördlichen Theile des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft (Kolonialgesellschaft) zu Berlin S. 227. — Hunderlaß des stellvertretenden kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter zc. des Schutzgebietes S. 229. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 229. — Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 229. — Personalien S. 230.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 231. — Deutsch-Ostafrika: Die Kivu-Grenzregulierungskommission S. 232. — Entwicklung der Kulturstation Kwai S. 232. — Von der Usambara-Eisenbahn S. 234. — Kamerun: Expedition des Generalbevollmächtigten der Gesellschaft Nordwest-Kamerun S. 234. — Togo: Bericht über die Verhältnisse im Bezirk Misahöhe (L.) S. 238. — Verzeichniß der im Schutzgebiete Togo thätigen Firmen und Erwerbsgesellschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1901 S. 240. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 241. — Deutsch-Südwestafrika: Anmeldungen auf Wasserbohrungen S. 241. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht über Entwicklung der Ostkarolinen (Verwaltungssitz Ponape) in der Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 S. 241. — Wiedereröffnung der Tabakpflanzung Zomba S. 242. — Amerikanische Mission in Ponape (Karolinen) S. 243. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 243. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Handel und Schiffsverkehr von Britisch-Neu-Guinea im Jahre 1898/99 S. 245. — Verbot der Einfuhr von Schweinen nach Lagos S. 246. — Die Sijalagave auf den Bahamas S. 246. — Kautschukkultur in Annam S. 247. — Verschiedene Mittheilungen: Erforschung der Hautkrankheiten in den deutschen Schutzgebieten der Südsee S. 248. — Professor Schnauder S. 248. — Anbau von Erdnüssen und Sesam S. 248. — Kubary-Denkmal S. 248. — Litteratur S. 249. — Verkehrs-Nachrichten S. 249. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), wonach die vom Reichskanzler gebildeten kommunalen Verbände die Fähigkeit haben, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Wohnplätze der in Deutsch-Ostafrika bestehenden Bezirksämter werden zu je einem das Gebiet des betreffenden Bezirksamts umfassenden kommunalen Verband vereinigt.

Die Namen der hienach gebildeten Verbände sind:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| 1. Bezirk Tanga, | 6. Bezirk Lindi, |
| 2. = Pangani, | 7. = Wilhelmsthal, |
| 3. = Bagamoyo, | 8. = Kilossa, |
| 4. = Dar es Salaam, | 9. = Langenburg. |
| 5. = Kilwa, | |

§ 2.

Änderungen der bestehenden Grenzen können vom Gouverneur nach Anhörung der beteiligten Bezirke verfügt werden. Eine solche Verfügung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.



§ 3.

Die Zugehörigkeit zu einem Bezirk wird durch Begründung eines Wohnsitzes im Bezirk erworben und durch Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk verloren.

§ 4.

Aus den Angehörigen eines jeden Bezirks wird ein aus drei oder fünf Mitgliedern und thunlichst eben so viel Stellvertretern bestehender Bezirksrath gebildet, dessen Vorsitzender der den Bezirksverband auch nach außen vertretende Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksamtmanne auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deutsche Reichsangehörige oder Angehörige des ostafrikanischen Schutzgebietes sein. Die farbige Bevölkerung des Bezirks muß im Bezirksrath durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Der Bezirksamtmann kann den Bezirksrath berufen, sobald seiner Ansicht nach ein Bedürfnis dazu vorliegt. Zur Begutachtung des Wirthschaftsplans (§ 5) und Prüfung der Jahresrechnung (§ 7) muß die Einberufung erfolgen.

§ 5.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bezirks müssen von dem Bezirksamtmann für jedes Rechnungsjahr in einem Wirthschaftsplan veranschlagt werden. Der Wirthschaftsplan ist für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und sein Inhalt in öffentlicher Versammlung zur Kenntniß der eingeborenen Bevölkerung zu bringen. Er ist hierauf gleichzeitig mit den geltend gemachten Einwendungen und Anträgen dem Bezirksrath zur Begutachtung vorzulegen.

Seine endgültige Festsetzung erfolgt durch den Gouverneur, welchem er mit dem Ergebnis der Verhandlung des Bezirksraths so rechtzeitig einzureichen ist, daß er spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahrs vorliegt.

§ 6.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 7.

Nach Schluß des Rechnungsjahrs, spätestens aber innerhalb der darauf folgenden sechs Monate ist dem Bezirksrath eine Uebersicht der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Gouverneur vorzulegen. Die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Bezirksamtmanne und des Rechnungsführers erfolgt durch den Gouverneur, welcher auch über die Art der Kassenführung und Rechnungslegung Bestimmung trifft.

§ 8.

Der Bezirksamtmann ernennt innerhalb der durch den Wirthschaftsplan gegebenen Grenzen die Beamten des Bezirks. Diese Beamten sind ihm unterstellt. Die für Gouvernementsbeamte geltenden Disziplinarbestimmungen finden auf sie Anwendung. Ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 9.

Der Genehmigung des Gouverneurs bedarf es:

1. für die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und anderen Abgaben,
2. für die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme einer Garantie durch den Verband,
3. für jede, im Wirthschaftsplane nicht vorgesehene Verwendung von Geldern,
4. für die Anstellung von Rechnungsbeamten und Kassenführern, sowie für alle lebenslänglichen Anstellungen von Beamten,
5. für die Veräußerung der dem Verbande gehörigen Grundstücke.

In den Fällen zu 1, 2, 5 ist zunächst der Bezirksrath zu hören, desgleichen im Falle zu 3 wenn es sich um Beträge von mehr als eintausend Rupien handelt.

§ 10.

Für die aus der Verwaltung eines Verbands entstehenden Verbindlichkeiten, einschließlich derjenigen aus Anleihen und Garantieübernahmen, haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Bezirke wird vom Gouverneur ausgeübt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1901.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.



Das deutsch-englische Abkommen über die Feststellung der Grenze zwischen Nyassa- und Tanganyika-See.*)

Die Unterzeichneten
der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des
Deutschen Reichs,
Freiherr v. Richthofen,

und
der Königlich großbritannische außerordentliche
und bevollmächtigte Botschafter,
Sir Frank Cavendish Lascelles,

haben namens ihrer Regierungen nach Prüfung der
Vorschläge der gemischten Kommission, welche in
Gemäßheit des Artikels 6 des Abkommens zwischen
Deutschland und England vom 1. Juli 1890 mit
der örtlichen Feststellung der Grenzen der deutschen
und englischen Interessensphären zwischen Nyassa- und
Tanganyika-See von den beiderseitigen Regierungen
betraut war, folgendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Die Grenze soll folgenden, auf der anliegenden
Karte,**) soweit nicht natürliche Wasserläufe als Grenz-
strecken in Frage kommen, durch eine schwarze ge-
brochene Linie dargestellten Verlauf nehmen: sie be-
ginnt bei der Mündung des Ssongwe-Flusses in
den Nyassa-See und folgt diesem Flusse aufwärts
bis zur Einmündung des Katendo-Baches in der
Landschaft Tshitete; folgt dann dem Katendo auf-
wärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem von der
Kommission ermittelten 33. Längengrad östlich von
Greenwich, welcher auf beiden Seiten des Katendo
durch je einen Grenzpfosten (1) markiert ist; läuft
dann in gerader Linie in einem Azimuth von 230°
(vom wahren Nord) zu der Spitze des Nakungulu-
(Nkungulu-) Berges (2), welcher auf der Wasser-
scheide des geographischen Kongobassins liegt. Von
hier geht die Grenze längs der Wasserscheide über
einen Grenzpfosten (3) etwa 6,5 km von Nakungulu
bis zu einem Grenzpfosten (4) gegenüber der Quelle
des Mpemba-Baches; verläßt hier die Wasserscheide
und folgt dem Mpemba abwärts bis zu einem Grenz-
pfosten (5) auf dem linken Ufer etwa 119 m nördlich
des Tontera-Dorfes; geht von hier in gerader Linie
nach dem wahren Westen zu einem etwa 2560 m
entfernten Grenzpfosten (6) auf die Wasserscheide
zurück; folgt dann der Wasserscheide zwischen dem
Nkana und seinen Zuflüssen im Norden und dem
Karunga und seinen Zuflüssen im Süden über
folgende Grenzpfosten:

1. Kumbi-Berg, (7)
2. etwa 3 km nördlich der englischen Station
Fife, (8)
3. etwa 400 m südlich der Quelle des Ntakimba-
Baches, (9)

The Undersigned
Baron v. Richthofen,
Imperial German Secretary of State for
Foreign Affairs,

and
Sir Frank Cavendish Lascelles,
His Britannic Majesty's Ambassador
Extraordinary and Plenipotentiary,

in the name of their Governments, after exami-
nation of the proposals of the Mixed Commission
which, in pursuance of Article VI of the Agree-
ment between Germany and England of July 1st,
1890, was entrusted by the respective Govern-
ments with the delimitation on the spot of the
Boundary of the German and English spheres
of interest between Nyassa- and Tanganyika
Lake, have agreed as follows:

§ 1.

The Boundary shall take the following course,
indicated on the annexed map by a black chain
line excepting where natural water courses form
the Boundary: it begins at the mouth of the
Ssongwe River at Lake Nyassa and follows this
river upwards to its junction with the Katendo
Stream in the Tshitete district; it then follows
the Katendo upwards to its intersection with
longitude 33, East of Greenwich, ascertained
by the Commission, which is marked on both
sides of the Katendo by a boundary pillar (1);
it then runs in a straight line at an azimuth
of 230° (from the true north) to the top of
Nakungulu (Nkungulu) Hill (2), which is on
the waterparting of the geographical Congo
Basin. From here the Boundary goes along
the waterparting past a boundary pillar (3)
about 6,5 kilom. from Nakungulu to a boundary
pillar (4) opposite to the source of the Mpemba
Stream; here it leaves the waterparting and
follows the Mpemba downstream to a boundary
pillar (5) on the left bank about 119 metres
north of the Village Tontera; from this point
it goes in a straight line to the true west to
a boundary pillar (6) about 2560 metres off
again on the waterparting; it then follows the
waterparting between the Nkana and its affluents
on the north and the Karunga and its affluents
on the south past the following boundary pillars:

1. Kumbi Hill, (7)
2. About 3 kilom. north of the English
Station Fife, (8)
3. About 400 metres south of the source
of the Ntakimba Stream, (9)

*: Vergleiche Reichsanzeiger Nr. 68, 1901.

**): Vergleiche die Karte in den dem Deutschen Kolonialblatt beigegebenen „Mitteilungen von Forschungs-
reisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, Band XIII, Heft 4 vom Jahre 1900.



4. zwischen der alten und neuen Stevenson Road, (10)
5. etwa 1700 m vom Nombwe-Dorf, (11)
6. etwa 1700 m vom Kiffitu-Dorf. (12)

4. Between the old and the new Stevenson Road, (10)
5. About 1700 metres from Nombwe Village, (11)
6. About 1700 metres from Kiffitu Village. (12)

Bei diesen Grenzpfosten verläßt die Grenze die Wasserscheide und geht in gerader Linie zu einem Grenzpfosten (13) etwa 1200 m nordwestlich von der englischen Station Ikomba und von dort in gerader Linie zu einem Grenzpfosten (14) im Suwa-(Zuwa-)Walde etwa 3 $\frac{1}{2}$ km südlich von Karimansira-Dorf, der wiederum auf der Wasserscheide ist; folgt dann der Wasserscheide über folgende Grenzpfosten:

At this boundary pillar the Boundary leaves the waterparting and goes in a straight line to a boundary pillar (13) about 1200 metres north-west of the English Station Ikomba, and thence in a straight line to a boundary pillar (14) in the Suwa (Zuwa) Forest, about 3 $\frac{1}{2}$ kilom. south of Karimansira Village which is again on the waterparting; it then follows the waterparting past the following boundary pillars:

1. etwa 700 m westlich des Tshovere-(Chowere-) Dorfes, (15)
2. Dundundu-Berg, (16)
3. etwa halbwegs zwischen Mambwe und Mssungu, (17)

1. About 700 metres west of Tshovere (Chowere) Village, (15)
2. Dundundu Hill, (16)
3. About half way between Mambwe and Mssungu, (17)

4., 5., 6. drei Grenzpfosten in der Nähe der englischen Station Mambwe, die auf der Karte mit den Nummern 18, 19 und 20 rot eingetragten sind. Der letzte dieser Grenzpfosten ist zugleich der Schnittpunkt der Wasserscheide mit dem von der Kommission ermittelten 32. Längengrad östlich von Greenwich. Die Grenze geht dann in gerader Linie zur Quelle des Massiète-Baches und folgt diesem abwärts bis zum Einfluß des Masia-Baches (21); läuft von dort in gerader Linie zu einem Grenzpfosten am linken Ipundu-Ufer (22) südlich der Ruinen des Ipundu-Dorfes und dann in gerader Linie zur Vereinigung (23) des Ssaissi-(Saisi-)Flusses mit dem Kassokorwa-(Kasokolwa-)Bache; folgt dem Ssaissi aufwärts bis zum Einflusse des Rumi-Baches (Lumi), folgt dem Rumi aufwärts bis zum Einfluß des Mkumba-Baches und folgt diesem aufwärts bis zu seiner Quelle. Von hier geht die Grenze in gerader Linie zu der Mitte des schmalen Sattels zwischen den Quellen des Mosi (Mozi) und Kipoko-(Chipoko-)Baches und von dort in gerader Linie zu der südöstlichen Quelle des Ssāfu-(Samfu-)Baches; folgt diesem abwärts, bis er in den Kalambo mündet, und dann diesem abwärts bis zu seiner Einmündung in den Tanganyika-See.

4., 5., 6. Three boundary pillars in the neighbourhood of the English Station Mambwe, which are marked in the map with the numbers 18, 19 and 20 in red. The last of these boundary pillars is at the same time the point of intersection of the waterparting with longitude 32 East of Greenwich, ascertained by the Commission. The Boundary then goes in a straight line to the source of the Massiète Stream and follows this downstream to its junction with the Masia Stream (21); it runs then in a straight line to a boundary pillar on the left bank of the Ipundu (22) south of the ruins of Ipundu Village and then in a straight line to the junction of the Ssaissi (Saisi) River with the Kassokorwa (Kasokolwa) Stream (23); it follows the Ssaissi upstream to its junction with the Rumi (Lumi) Stream, it follows the Rumi upwards to its junction with the Mkumba Stream and follows this up to its source. Hence the Boundary goes in a straight line to the middle of the narrow saddle between the sources of the Mosi (Mozi) and Kipoko (Chipoko) Stream and from there in a straight line to the south-east source of the Ssāfu (Samfu) Stream; this it follows downstream until it runs into the Kalambo and then the latter downstream to its mouth in the Tanganyika Lake.

§ 2.

In allen Fällen, in denen ein Fluß oder Bach die Grenze bildet, soll der Thalweg desselben die Grenze bilden; wenn jedoch ein eigentlicher Thalweg nicht zu erkennen ist, so soll die Mitte des Bettes die Grenze bilden.

§ 2.

In all cases where a river or stream forms the boundary, the „Thalweg“ of the same shall form the boundary; if however no actual „Thalweg“ is to be distinguished, it shall be the middle of the bed.

§ 3.

Eine etwaige Neubestimmung der geographischen Positionen der Grenzpfosten oder sonstigen hier erwähnten Punkte soll nichts an der Grenze selbst ändern.

§ 3.

Any fresh determination of the geographical positions of the boundary pillars or of other points here mentioned shall make no alteration in the Boundary itself.



§ 4.

Sämmtliche Grenzpfosten stehen unter gemeinsamem Schuß der deutschen und großbritannischen Regierung. Die großbritannische Regierung will außerdem in ihren Schuß nehmen: die cementirten Beobachtungspfeiler im Telegraphenlager hinter Nkata-Bay und Kambwe Lagun und die beiden Basispfeiler südlich der Ssongwe-Mündung.

§ 5.

Sollte es später nöthig werden, einen Grenzpfosten zu erneuern, so soll jede Regierung zu diesem Zwecke einen Vertreter entsenden. Sollte es später nöthig werden, die Grenze durch mehr Pfosten genauer zu markiren, so soll jede Regierung einen Vertreter zu dem Bau der Zwischenpfosten entsenden; die Lage dieser neuen Pfosten soll durch den auf anliegender Karte niedergelegten Verlauf der Grenze bestimmt werden.

Berlin, den 23. Februar 1901.

(L. S.) Freiherr v. Richtigofen.
(L. S.) Frank C. Lascelles.

§ 4.

All the boundary pillars are under the joint protection of the German and British Governments. The British Government will besides take under its protection: the cemented observation pillar in the Telegraph Station behind Nkata Bay and Kambwe Lagoon and both the base pillars south of the mouth of the Ssongwe.

§ 5.

Should it be necessary later to renew a boundary pillar, each Government shall send a representative for this purpose. Should it be necessary later to mark the Boundary more exactly by more pillars, each Government shall send a representative for the erection of the intermediate pillars, the position of these new pillars shall be determined by the course of the Boundary laid down on the annexed map.

Berlin, the 23 February 1901.

(L. S.) Frhr. v. Richtigofen.
(L. S.) Frank C. Lascelles.

Beschluß des Bundesraths, betreffend die Deutsche Agaven-Gesellschaft zu Berlin.*)

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Februar d. Jz. beschlossen, der Deutschen Agaven-Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte, an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verlaggt zu werden.“

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag.

Unter dem Namen Deutsche Agaven-Gesellschaft wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes eine Kolonialgesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Berlin hat.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand ihres Unternehmens den Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, insbesondere durch Anbau und Verwerthung von Agaven, in Deutsch-Ostafrika, den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Handel und Gewerbe und allen, dem Handel und Verkehr dienenden Unternehmungen dafelbst. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 418 800 Mark, eingetheilt in Antheile zu je 200 und zu je 1000 Mark. Auf die Antheile ist eine Anzahlung von 25 vom Hundert zu leisten. Die Einzahlung des Restes erfolgt auf Beschluß und Aufforderung des Aufsichtsraths. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann das Grundkapital bis zum Betrage von einer Million Mark erhöht werden. Weitere Erhöhungen kann die Hauptversammlung beschließen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Urkunden über die Antheile lauten auf den Inhaber. Die Inhaber der Antheile, das heißt die Zeichner der Antheile und demnächst deren Rechtsnachfolger, bilden die Gesellschaft. Die Antheile sind untheilbar.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren von dem Aufsichtsrath zur notariellen Verhandlung zu bestellenden Mitgliedern. Auch können stellvertretende Mitglieder in gleicher Weise ernannt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein. Die Mitglieder des Vorstandes können durch den Aufsichtsrath jederzeit abberufen werden, jedoch unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dem Statut

*) Vergleiche Reichs-Anzeiger vom 1. April 1901.



der Aufsichtsrath oder die Hauptversammlung mitzuwirken hat. Gegen Dritte hat eine Beschränkung des Vorstandes keine rechtliche Wirkung. Willenserklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) abgegeben werden.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt, welcher auch die Wahl derselben zufließt. Die Wahl erfolgt für die Zeit vom Schlusse derjenigen Hauptversammlung, in der sie vorgenommen wird, bis zur vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden zwei Mitglieder aus. Das Ausscheiden wird zunächst durch das Loos und, wenn die Reihe gebildet ist, durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch die Hauptversammlung widerrufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Theilnahme an den Sitzungen und Versammlungen ihnen entstandenen Kosten. Für diese Kosten können Pauscheträge durch den Aufsichtsrath festgesetzt werden. Außerdem erhält der Aufsichtsrath einen Gewinnantheil, über dessen Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder er selbst beschließt (s. unten). Der Aufsichtsrath wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrath faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann ausnahmsweise ein Beschluß auch durch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden. Der Aufsichtsrath bestimmt über seine Geschäftsordnung selbst. Sitzungen des Aufsichtsraths werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung anberaumt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder des Vorstandes muß eine Sitzung anberaumt werden. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß, anwesend sind.

Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung. Er kann insbesondere jederzeit von dem Vorstande Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Bestände an Aktiven untersuchen.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt, sofern nicht durch Beschluß einer Hauptversammlung als Ort der nächsten Hauptversammlung eine andere Stadt bestimmt wird. Die Einberufung geschieht vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände sowie die Form und die Stellen für Hinterlegung der Theilnahme anzuzeigen.

Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung der Hauptversammlung kommen sollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Aufsichtsrath mitgetheilt werden und von 10 000 Mark Antheilen unterstützt sein.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Antheil von 200 Mark zu einer Stimme, jeder Antheil von 1000 Mark zu fünf Stimmen.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1902, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher insbesondere folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Bericht des Vorstandes und Aufsichtsraths, Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsraths.
3. Wahlen zum Aufsichtsrath.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Aufsichtsrath jederzeit und müssen einberufen werden auf Verlangen

1. der Aufsichtsbehörde,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zwanzigstel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

Diese Mitglieder haben unter gleichzeitiger Hinterlegung ihrer Antheile dem Aufsichtsrath zur Vorlage an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen zehn Tagen mit der sachungsmäßig kürzesten Frist einzuberufen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den unter a bis c folgenden Be-

Stimmungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahlen finden, falls gegen eine andere vorgeschlagene Abstimmungsart Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Ueber folgende Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft,
- b) die Abänderung des Zwecks der Gesellschaft,
- c) die theilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals,

kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen, welche mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten müssen, Beschluß gefaßt werden.

Falls in dieser Versammlung die Hälfte des Grundkapitals nicht vertreten ist, wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals mit einfacher Stimmenmehrheit über die nach Absatz 1 (a, b und c) vorliegenden Gegenstände Beschluß faßt. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1901.

Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne werden an die Mitglieder der Gesellschaft vier vom Hundert auf das eingezahlte Grundkapital vertheilt. Von dem hiernach verbleibenden Rest erhält der Aufsichtsrath zehn vom Hundert als Gewinnanteil, der Vorstand und die Angestellten die vertragsmäßigen Tantiemen. Der Rest wird als weitere Dividende an die Mitglieder der Gesellschaft vertheilt, soweit die Hauptversammlung nicht anders bestimmt.

Die nach diesen Satzungen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger. Der Aufsichtsrath kann noch andere Publikationsblätter bestimmen.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

Das Vermögen wird nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Vertheilung vertheilt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die satzungsmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Aufsichtsraths und jeder Hauptversammlung theilzunehmen, von dem Aufsichtsrathe jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, das Grundkapital theilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Beschluß des Bundesraths, betreffend den Gesellschaftsvertrag der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft. *)

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. Februar d. Js. beschlossen, der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft zu Berlin auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) die Fähigkeit beizulegen, als deutsche Kolonialgesellschaft unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage (Statut).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

*) Vergleiche Reichs-Anzeiger vom 1. April 1901.



Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigenthum, Bergwerksrechten, sowie anderen Rechten jeder Art in Südwest-Afrika und in der wirthschaftlichen Erschließung und Verwerthung der gemachten Erwerbungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt: den Bau einer Eisenbahn von einem Hafen der Westküste nach dem Otavigebiete, den Betrieb der Kupferminen in diesem Gebiete, sowie die Ausbeutung der erworbenen Land- und sonstigen Bergwerksberechtigungen zu unternehmen. Bevor die Gesellschaft sich hierüber erklärt, wird sie eine ausreichende Untersuchung der Kupferminen im Otavigebiete vornehmen und die Vorarbeiten für die Eisenbahn ausführen lassen.

Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Direktion,
Der Verwaltungsrath,
Die Generalversammlung.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht andertweitere Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgegeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichs-Anzeiger“.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zunächst Mark 1 000 000 = Francs 1 250 000 = £ Sterling 50 000, eingetheilt in 10 000 Antheile der ersten Serie zum Nennwerthe von je Mark 100 = Francs 125 = £ Sterling 5, und kann auf Beschluß des Verwaltungsraths auf Mark 40 000 000 = Francs 50 000 000 = £ Sterling 2 000 000, eingetheilt in 400 000 Antheile zum Nennwerthe von je Mark 100 = Francs 125 = £ Sterling 5, erhöht werden. Die zunächst auszugebenden Antheile der ersten Serie sind in Mark vollgezahlt; auf die hiernach bis zur vorstehend bestimmten Höhe in mehreren Serien auszugebenden Antheile ist bei der Zeichnung eine Einzahlung von 25 pCt. in Mark zu leisten. Die jeweiligen Besitzer der Antheile erster Serie sind berechtigt, sich bei dieser Erhöhung des Grundkapitals nach Verhältnis ihres Besizes zu betheiligen.

Die ersten Zeichner der auszugebenden Antheile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Urkunden über die Antheile lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden.

Der South West Africa Company, Limited, wird auf jeden ausgegebenen Antheil ein Genußschein gewährt. Die Genußscheine lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden.

Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß des Verwaltungsraths Schuldschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage der Hälfte des eingezahlten Grundkapitals auszugeben.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Antheilen, Interimsscheinen und Genußscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin für Handelsfachen zuständigen Gericht erster Instanz.

Auf den 31. März ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Dieselbe muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht der Direktion, sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrathe zu erstattenden Revisionsbericht der Generalversammlung jährlich vor dem 31. Dezember vorgelegt werden.

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Abschreibungen und nach Absetzung des von demselben zu bestimmenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebseinnahmen zu dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung des rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen.

Auf Vorschlag des Verwaltungsraths beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Von dem zur Verwendung bestimmten Betrage sind vorweg mindestens 5 und höchstens 15 pCt. in einen Reservefonds zu legen.

Von dem verbleibenden Betrage werden an die Mitglieder der Gesellschaft 5 pCt. des eingezahlten Grundkapitals als Dividende gewährt.

Der Rest ist mit

50 pCt. auf das eingezahlte Grundkapital als Superdividende,

50 pCt. auf die Genußscheine

zu vertheilen, nachdem 10 pCt. für den Verwaltungsrath als Tantieme vorweg genommen sind.

Die Generalversammlung kann keinen geringeren Beitrag zum Reservefonds und keine höhere Vertheilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrath vorschlägt.

Der Reservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben oder Verlusten. Ueber die Verwendung beschließt der Verwaltungsrath.

Nachdem der Reservefonds 15 pCt. des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge zu demselben auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsraths etwas Anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus ihm ist er auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrath unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernennt. Die Mehrheit der Mitglieder muß die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der „Ostasi-Minen- und Eisenbahngesellschaft“ von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion bezw. einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrathe zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

Der Verwaltungsrath besteht aus wenigstens 6 und höchstens 12 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, von welchen die Mehrheit die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen muß und mindestens 4 Mitglieder in Berlin wohnhaft sein müssen.

Nach Erhöhung des Grundkapitals auf 40 000 000 Mark (Art. 6) muß jedes Mitglied 20 000 Mark in Antheilen der Gesellschaft besitzen oder erwerben, die während der Dienstzeit bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens zwei Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung, und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausgeschiedenen.

Der Verwaltungsrath wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammentreten, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende muß deutscher Reichsangehöriger sein und in Berlin seinen Wohnsitz haben.

Der Verwaltungsrath hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Berathungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er muß binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder des Verwaltungsraths haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen und eine Tantieme.

Alle Erklärungen des Verwaltungsraths sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrath der Ostasi-Minen- und Eisenbahngesellschaft“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — bezw. seines Stellvertreters — und eines Mitgliedes des Verwaltungsraths tragen. Der Verwaltungsrath legitimirt sich durch ein auf Grund der Wahlbehandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrathe insbesondere der Beschluß zu:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien zu erwerben, nutzbar zu machen und zu verwerten sind;
2. über die Grundsätze, nach welchen der Bergbau, der Eisenbahnbau und -Betrieb zu führen und andere gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen;
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Südwest-Afrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 Mark erhalten oder auf länger als drei Jahre angenommen werden, die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über deren Entlassung;

5. über die für die Verwaltung in Südwest-Afrika, insbesondere für das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 Mark beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als drei Jahre auferlegt werden sollen;
8. über die Grundzüge für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Vertheilung von Ueberschüssen;
9. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
10. über die alljährlich der Verwaltung in Südwest-Afrika zu ertheilende Entlastung;
11. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen sowie zur Revision der Jahresbilanz;
12. über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsraths und die Uebertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder.

Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Zu denselben beruft die Direktion oder der Verwaltungsrath die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termin, diesen nicht mit gerechnet, mittelst Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzlich bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittven durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung theilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

In der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Antheile auf den Namen umgeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautende Antheile wenigstens fünf Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche die Direktion in der Bekanntmachung bezeichnet hat, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung dajelbst belassen.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlußfassung in derselben angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens sechs Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Dezember statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist;
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den vierten Theil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
4. wenn der Verwaltungsrath aus sonstigem besonderen Anlaß die Einberufung beschließt.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrathe erstatteten Berichte zur Kenntniß und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz, sowie die damit der Verwaltung zu ertheilende Entlastung Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen vollzogen.

Die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsraths müssen während zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitgliedes ausgelegt sein.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht unter Nr. 3 der außerordentlichen Generalversammlung überwiesen ist, insbesondere:

- a) über die Ausgabe weiterer Antheile;
- b) über Aenderungen und Ergänzungen der Satzungen, insbesondere Aenderungen und Erweiterungen des Zweckes der Gesellschaft.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Einlösung der Genußscheine bedingt eine Abänderung der Satzungen. Einem Uebereinkommen über die Einlösung sind alle Inhaber von Genußscheinen unterworfen, wenn in einer mittelst Bekanntmachung unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung zu berufenden Versammlung der Inhaber das Uebereinkommen von denselben mit wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen genehmigt wird. In dieser Versammlung gewährt jeder Genußschein eine Stimme, im Uebrigen hat der Verwaltungsrath über das Verfahren in der Versammlung Bestimmung zu treffen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältniß der auf die Antheile geleisteten Einzahlungen zunächst auf Höhe dieser Einzahlungen unter die Mitglieder und ein Ueberschuß auf Höhe von 50 pCt. in demselben Verhältniß unter die Mitglieder und auf Höhe von 50 pCt. unter die Inhaber der Genußscheine in Mark vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung des Vertheilungsverfahrens verbleibt es bei der bisherigen Verfassung der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behufe einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsraths und an den Generalversammlungen theilzunehmen, von dem Verwaltungsrathe jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Ausgabe von weiteren Antheilen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Die sämtlichen 10 000 zunächst auszugebenden Antheile erster Serie sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden, und zwar:

1. von der South West Africa Company, Limited, London 500 Antheile,
2. von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin 4750 "
3. von der Exploration Company, Limited, London 4750 "

Auf die vorbezeichneten, von den Gründern übernommenen Antheile ist von denselben die Vollzahlung geleistet, und zwar auf jeden Antheil 100 Mark.

Konzeßion zum Bergbau und Eisenbahnbau im nördlichen Theile des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft (Kolonialgesellschaft) zu Berlin.

1.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Abänderungen und Zusätze gelten hinsichtlich der zu übertragenden Berechtigungen für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft dieselben Bedingungen, unter welchen die Berechtigungen der South West Africa Company, Limited, zustehen. Die Berechtigungen gründen sich auf die der Company gemähte Damaraland-Konzeßion vom 12. September 1892, das zugehörige Protokoll vom 14. November 1892 und das Uebereinkommen vom 11. Oktober 1898.



II.

Mit der Erklärung zum vollen Eintritt in den mit der South West Africa Company am 29. September 1899 abgeschlossenen Vertrag ist die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in Gemäßheit des Art. 3 ihrer Satzungen gegenüber der Kaiserlichen Regierung zur Ausführung einer Eisenbahn von dem Otavi-Gebiete bis zum Kunene, an die Grenze der portugiesischen Provinz Angola, im Anschluß an eine von dem Grenzpunkte direkt nach dem Hafen der Tiger-Bai zu erbauende Eisenbahn verpflichtet. Das Uebereinkommen über diese Verkehrsverbindung mit dem Hafen der Tiger-Bai bedarf der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

III.

Die Spurweite der Otavi-Eisenbahn soll die in Afrika übliche sein und 1,0668 m betragen.

IV.

Die Bauzeit der Eisenbahn von dem Otavi-Gebiete bis zum Anschluß an die Bahn vom Kunene nach der Tiger-Bai wird auf fünf Jahre festgesetzt, von dem Tage an gerechnet, an welchem sich die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft zum Eintritt in den Vertrag mit der South West Africa Company, Limited, mit allen Rechten und Pflichten erklärt haben wird. Die Kaiserliche Regierung wird die für den Bau gegebene Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Otavi-Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

V.

Die Frist, innerhalb welcher die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den Vertrag mit der South West Africa Company gemäß Art. 10 des Uebereinkommens vom 11. Oktober 1898 den regelmäßigen Bergwerksbetrieb in bestimmtem Umfange nachzuweisen hat, wird bis zum Ablauf von sieben Jahren, von dem Tage des Eintritts in den Vertrag an gerechnet, verlängert.

VI.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den mehrerwähnten Vertrag unentgeltlich das Eigenthum an dem Grund und Boden zu beiden Seiten der Linie von dem Otavi-Gebiete nach dem Kunene in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite von einander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, soweit der Gesellschaft das Eigenthum an dem Grund und Boden nebst den Wasserrechten nicht von der South West Africa Company übertragen wird, und soweit der aufzutheilende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst ihrer Verfügung untersteht.

VII.

Die Kaiserliche Regierung gewährt der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft während zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft den vollen Eintritt in den Vertrag mit der South West Africa Company erklärt haben wird, das Vorrecht auf Uebernahme der Konzession der nach der östlichen Grenze des Schutzgebietes als Glieder des transafrikanischen Eisenbahnsystems projektirten Linien vom 19. Längengrad östlich von Greenwich unter den von der Kaiserlichen Regierung, abgesehen von den Bestimmungen unter VIII bis X, festzusetzenden Bedingungen.

VIII.

Im Fall der Uebernahme einer solchen Konzession wird der Regierung der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft unentgeltlich das Eigenthum des für die Eisenbahnlinie erforderlichen Grund und Bodens, sowie des Grund und Bodens zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite von einander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, ferner die Mineralrechte in einer Zone von je 30 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn verleihen, soweit der Gesellschaft das Eigenthum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten und den Mineralrechten nicht von der South West Africa Company übertragen wird, und soweit der in Frage stehende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst nebst den Wasserrechten und Mineralrechten ihrer Verfügung untersteht.

IX.

Die in den Artikeln 3, 4 und 11 der Damaraaland-Konzession gewährte Steuerfreiheit soll sich auch auf das in Gemäßheit der Bestimmungen unter VI und VIII von der Kaiserlichen Regierung zu verleihende Land erstrecken.

Die unter VIII zugesagte Verleihung der Mineralrechte ist nicht an den Nachweis des Bergwerksbetriebs in bestimmtem Umfange und in bestimmter Frist gebunden.

X.

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in dieser Konzession werden das Grundeigenthum nebst Wasserrechten und die Mineralrechte (unter VI und VIII) von der Kaiserlichen Regierung unter denselben Bedingungen verleihen, unter welchen der South West Africa Company solche Rechte und das

Eigenthum an Grund und Boden bewilligt worden sind. Insbesondere finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Uebereinkommens vom 11. Oktober 1899 auf die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nicht allein Anwendung bezüglich des Gebietes, in welchem die Gesellschaft an Stelle der South West Africa Company in Minenrechte eintritt, sondern auch bezüglich des Gebietes, in welchem die Kaiserliche Regierung der Otavi-Gesellschaft Minenrechte verleiht.

Berlin, den 15. März 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Hunderlaß des stellvertretenden Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Bezirksnebenstellen und Stationen im Innern des Schutzgebietes.

Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften Farbiges hat in Zukunft der Gebrauch der arabischen Sprache und der arabischen Schriftzeichen zu unterbleiben.

Die Beurkundungen haben fortan nur noch wahlweise in deutscher Sprache oder Kisuaheli mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen.

Unberührt davon bleibt, daß auch weiterhin auf Antrag die Unterschriften unter Schriftstücken in fremder Sprache oder mit fremden Schriftzeichen (arabisch, Guzerati etc.) zu beglaubigen sind.

Die Beglaubigung selbst hat aber selbstverständlich wieder in deutscher Sprache oder Kisuaheli zu erfolgen.

Dar-es-Salam, den 29. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
v. Estorff.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat März 1901 auf 1,39967 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete.

§ 1.

Vom 1. Februar 1901 ab gilt im südwestafrikanischen Schutzgebiete die deutsche Reichsmarkrechnung.

§ 2.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die

Zwanzigmarkstücke,	Einmarkstücke,	Fünfpfennigstücke,
Zehnmarkstücke,	Fünzigpfennigstücke,	Zweipfennigstücke,
Zweimarkstücke,	Zehnpfennigstücke,	Einpennigstücke.

§ 3.

Anderer als die in dem § 2 bezeichneten Münzen gelten von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Die Verordnung vom 1. August 1893, betreffend den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes, wird hiermit aufgehoben mit der Bestimmung, daß nach Maßgabe dieser Verordnung umlaufsfähige Münzen englischer Währung auf die Dauer von sechs Monaten noch von öffentlichen Kassen des Schutzgebietes werden in Zahlung genommen werden. Dabei sind die letzteren nicht verpflichtet, von demselben Einzahler bei einer Zahlung mehr als 20 Schilling anzunehmen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Annahme der durch diese Verordnung als gesetzliche Zahlungsmittel bezeichneten Münzen findet auf durchlöcherter, auf anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf nachgemachte oder verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 5.

Echte Reichsmünzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, Reichsgoldmünzen jedoch nur, sofern deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, werden zwar noch von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes zum vollen Werth angenommen, sind aber nicht wieder zu verausgaben, sondern auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

§ 6.

Gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen sind von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes anzuhalten, durch Verschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt,
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß dadurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 7.

Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Deutschen Strafgesetzbuches) sind von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzverbrechens gegen eine bestimmte Person vor, so ist unter Vorlegung des Münzstücks und einer kurzen Verhandlung dem Gouvernament Anzeige zu machen, welches nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 260) zu verfahren hat. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Verschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Münzen, welche von Eingeborenen zwecks Verwendung als Schmuckstücke durchlöchert und nur in Ankenntniß der bestehenden Vorschriften als Zahlungsmittel bei einer öffentlichen Kasse angeboten sind.

§ 8.

Die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 7 Satz 2 dieser Verordnung maßgebend.

Windhoef, den 15. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

Leutwein.

* * *

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung, vom heutigen Tage wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes angewiesen sind, bis zum 31. Dezember 1901 bei ihnen eingehende echte silberne Fünfmarkstücke unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 jener Verordnung als vollgültige Zahlungsmittel anzunehmen, jedoch nicht wieder zu verausgaben. Dieselben sollen vielmehr dem Verkehr dauernd entzogen werden. Ferner werden noch bis zum 1. Juli 1901 umlaufsfähige Münzen englischer Währung, soweit sie nach § 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1900 und der Verordnung vom 1. August 1893 zugelassen sind, in Zahlung genommen.

Hinsichtlich der Reichsbanknoten, der Reichskassenscheine und der Thaler bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Windhoef, den 15. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

Leutwein.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Major Graien v. Höfen zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kaufmann H. Lorenzen zum Vizetonjui des Reichs in Sandakan für den unter britischer Schutzherrschaft stehenden Theil der Insel Borneo zu ernennen.



Gerding, Oberstleutnant à la suite des Eisenbahn-Regiments Nr. 1, zum Kommandeur dieses Regiments ernannt.

Leutnant v. Berdy du Bernois im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, unter Verlängerung seines Kommandos zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt bis Ende März 1902 und Stellung à la suite des Regiments, zum Oberleutnant befördert.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 14. März 1901.

Dr. Philipp, Stabs- und Bataillonsarzt des III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 141, mit dem 21. März d. J. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 22. März d. J. als Stabsarzt in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika angestellt.

A. R. D. vom 23. März 1901.

Ganßer, Richter und v. Beringe, Hauptleute und Kompagniechefs, Patente ihres Dienstgrades erhalten. Fischer, Hauptmann à la suite der Schutztruppe und kommandirt zur Dienstleistung beim Oberkommando der Schutztruppen,

Johannes, Hauptmann und Kompagniechef,

Frhr. v. Reizenstein, Oberleutnant,

Bischoff, Leutnant,

Dr. Panse und Dr. Stierling, Stabsärzte, und

Dr. Brückner, Oberarzt, — Anträge um Belassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt. Kalb, Oberleutnant, der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt.

Abel, Oberleutnant,

Dr. Diesing und Dr. Prißel, Stabsärzte,

Dr. Feldmann und Dr. Ahlborn, Oberärzte, — in etatsmäßige Stellen eingerückt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

Fromm, Hauptmann à la suite der Schutztruppe, Antrag um weitere Belassung bei derselben, vorläufig für die Dauer des ihm durch A. R. D. vom 18. Oktober 1900 bewilligten einjährigen Urlaubs genehmigt.

Werner, Leutnant, Antrag um Belassung auf weitere drei Jahre genehmigt.

Schutztruppe für Kamerun.

Graf v. Stillfried u. Rattonik, Leutnant im Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, scheidet mit dem 5. April d. J. aus dem Heere aus und wird mit dem 6. April d. J. in der Schutztruppe für Kamerun angestellt.

Leßner, Oberleutnant, in eine etatsmäßige Stelle eingerückt.

Glauning, Oberleutnant, unter Beförderung zum Hauptmann, vorläufig ohne Patent, zum Kompagniechef ernannt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Antrag des Oberkommandos der Schutztruppen Allernädigst zu genehmigen geruht, daß das für die Hinterbliebenen der in China vor dem Feinde gefallenen bzw. verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften bestimmte Trostbild in gleicher Weise für die Hinterbliebenen der im afrikanischen Dienst gefallenen und verstorbenen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen zur Verwendung gelange.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Lehrer Paul Müller, der Landmesser Kayser, der Postsekretär Schleppe, der Hauptzollamtsassistent Hohl, der Zollbeamte Ebert, der Steuer supernumerar Altmann, der Bureauassistent Strademann, der Eisenbahnstationsdiätar Siegel und der Steuermann Schulz haben die Ausreise nach Deutsch-Ostafrika angetreten.

Oberleutnant v. der Marwitz, Leutnant Frhr. v. Münchhausen, Sergeant Scharffenberg und Sanitätsergeant Scharfenberger sind mit Heilmathsurlaub in Deutschland eingetroffen.

Der Gouverneur und Kommandeur der Schutztruppe, Major Graf v. Göben, Stabsarzt Dr. Philipp und Unteroffizier Schumacher haben die Ausreise in das Schutzgebiet am 29. März d. J. von Neapel aus angetreten.

